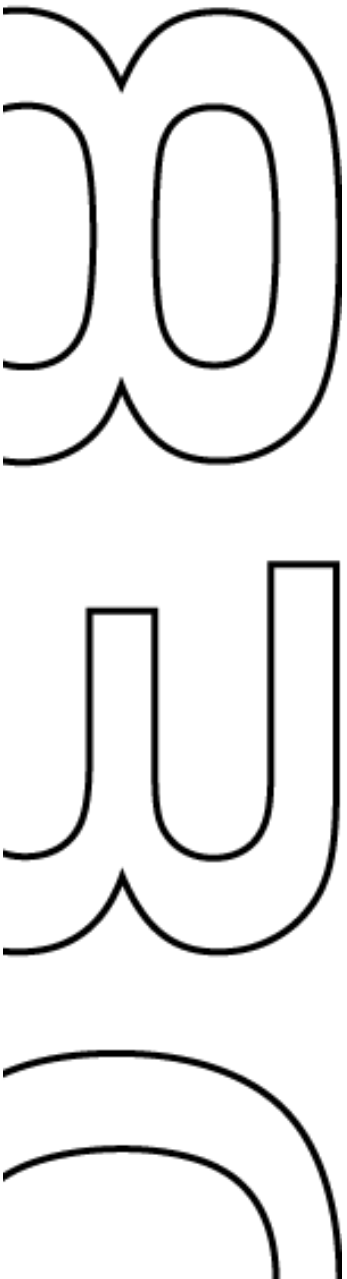


naturschutzleistungen und
biodiversitätsförderflächen

reglement über kommunale
bewirtschaftungsbeiträge

vom 29. August 2017



Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Ziel und Zweck

Art. 1	Ziel	4
Art. 2	Zweck	4

2 Beitragsobjekte

Art. 3	Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	5
Art. 4	Anforderungen für Vernetzungsbeiträge gemäss DZV	6
Art. 5	Beitragsvoraussetzungen	6
Art. 6 - 8	Kom. Inventar und Schutzobjekte mit Bewirtschaftungsvereinbarungen	6 - 7
Art. 9 - 11	Sonderfälle kommunale Schutzobjekte	7

3 Beiträge

Art. 12	Beitragshöhe Bewirtschaftungsbeiträge	7 - 8
Art. 13 - 15	Voraussetzungen	9
Art. 16 - 22	Zusatzbeiträge	9 - 11
Art. 23	Förderung seltener Arten	11
Art. 24	Weitere Objekte	11
Art. 25 - 28	Beitragsberechnung	11

4 Beitragsempfänger

Art. 29	Beitragsempfänger	12
---------	-------------------	----

5 Bewirtschaftungsvertrag

Art. 30 - 34	Bewirtschaftungsvertrag / Bewirtschaftungsvereinbarung	12
Art. 35	Verlust DZV-Berechtigung	13
Art. 36 - 37	Vertragsauflösung, Beitragsrückerstattung	13

6 Zuständigkeit

Art. 38	Schlussbestimmung	14
---------	-------------------	----

7 Inkraftsetzung

Art. 39	Inkrafttreten	14
---------	---------------	----

Tabellen	Anhänge 1 bis 3	15 - 18
----------	-----------------	---------

1. Ziel und Zweck

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die §§ 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes, die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 und das kantonale Beitragsreglement für Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen gemäss Beitragsverordnung vom 14. Mai 2014 erlässt der Gemeinderat Bassersdorf folgendes Beitragsreglement:

- | | | |
|-------|--------|---|
| Ziel | Art. 1 | Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Bassersdorf naturnah bewirtschaftete Flächen wie Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen. |
| Zweck | Art. 2 | Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde für die Bewirtschaftung, die Pflege und den Unterhalt <ul style="list-style-type: none">• von kommunalen Naturschutzobjekten in der Gemeinde Bassersdorf• von naturnah bewirtschafteten Biodiversitätsförderflächen (BFF) von besonderer biologischer Qualität mit Bewirtschaftungsvereinbarungen• von naturnah bewirtschafteten Flächen mit Bewirtschaftungsvereinbarungen, die der ökologischen Vernetzung oder der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungsschutz)• von Hochstamm-Feldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen• von ökologisch wertvollen Waldrändern. |

2. Beitragsobjekte

Beitragsbe-
rechtigte
Objekte und
Flächen

Art. 3 Die Gemeinde richtet Beiträge aus für kommunal geschützte Naturschutzobjekte sowie für Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss dem kommunalen Vernetzungsprojekt mit kommunalen Bewirtschaftungsvereinbarungen. Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen durch den Bund zusätzlich Beiträge der Qualitätsstufe II an DZV-berechtigte Bewirtschafter ausgerichtet.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	Beitrag Qualitätsstufe II (Anteil Bund 100%)	Vernetzungsbeitrag (Anteil Bund 90%)	Zusätzliche Gemeindebeiträge
Kommunal geschützte Naturschutzobjekte	x	x	x
Extensiv genutzte Wiesen	x	x	
Wenig intensiv genutzte Wiesen	x	x	
Streuefläche ohne Schutzstatus	x	x	
Extensiv genutzte Weiden	x	x	
Uferwiesen entlang von Fließgewässern		x	
Ackerschonstreifen		x	
Buntbrachen		x	
Rotationsbrachen		x	
Saum auf Ackerland		x	
Hochstamm-Feldobstbäume	x	x	x
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen		x	x
Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x	x
Wassergräben, Tümpel, Teiche			gemäss Art. 12 und Art. 24
Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle			gemäss Art. 12 und Art. 24
Trockenmauern			gemäss Art. 12 und Art. 24
Unbefestigte, natürliche Wege			gemäss Art. 12
Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen innerhalb LN		x	gemäss Art. 12
Waldränder			gemäss Art. 12 und Art. 22

- Anforderungen für Vernetzungsbeiträge gemäss DZV
- Art. 4 Die Gemeinde richtet Vernetzungsbeiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) aus, sofern
- diese BFF im Vernetzungsprojekt Bassersdorf in entsprechenden Fördergebieten liegen.
 - die BFF gemäss Konzept zur Förderung von Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden (inkl. Neophytenbekämpfung).
 - der Betrieb direktzahlungsberechtigt ist und für die überkommunal bedeutenden und die kommunalen Naturschutzflächen auf der Betriebsfläche ökologisch ausreichende Pufferzonen ausgeschieden sind und die vorschriftgemässe Bewirtschaftung der nationalen und kantonalen Inventarobjekte eingehalten wird.
- Beitragsvoraussetzungen
- Art. 5 Für alle Beitragsflächen gelten die Anforderungen gemäss Art. 55 ff. der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), sofern im Bericht des Vernetzungsprojektes Bassersdorf bzw. in der Bewirtschaftungsvereinbarung nicht weitergehende bzw. abweichende Bewirtschaftungsaufgaben formuliert sind.
- Kom. Inventar und Schutzobjekte mit Bewirtschaftungsvereinbarungen
- Art. 6 Naturobjekte werden in begründeten Fällen unter Schutz gestellt. Dies erfolgt durch eine Verfügung des Gemeinderates, welcher auch für eine Entlassung aus dem Schutzstatus zuständig ist.
- Massgebend für die Unterschutzstellung sind folgenden Kriterien:
- Vorkommen spezieller Pflanzen- und Tierarten (z.B. Rote Liste-Arten)
 - Biotope, die sehr störungsanfällig oder nach Zerstörung nicht wiederherstellbar sind (z.B. Flach- und Hochmoore)
 - ausserordentliche kulturelle Bedeutung und/oder hohes Alter
 - prägende Wirkung für das Landschaftsbild
 - schützende Funktion für empfindliche Schutzobjekte (z.B. Arrondierung, Pufferung)
- Für die Begutachtung können Fachpersonen beigezogen werden.
- Art. 7 Für kommunale Schutzobjekte und Inventarobjekte mit Bewirtschaftungsvereinbarung richtet die Gemeinde zusätzlich zur DZV Beiträge für Naturschutzleistungen aus. Die Höhe der kommunalen Naturschutzbeiträge ist abhängig von der betroffenen Schutzzone, der bisherigen Nutzung, der neuen Nutzung sowie dem Pflegeaufwand gemäss den Tabellen 1-3 im Anhang.
- Der auf den Ertragsausfall entfallende Beitragsanteil ist auf 20 Jahre befristet ab Vertragsbeginn. Danach werden Zonen IR wie Zonen I entschädigt.

Art. 8 Die Bewirtschaftungsauflagen für die kommunalen Schutzobjekte sind in den kommunalen Bewirtschaftungsvereinbarungen festgehalten, sofern in neueren Arbeiten (z. B. in Vernetzungsvereinbarungen oder Pflegeplänen) nicht weitergehende oder detailliertere Bewirtschaftungsauflagen formuliert sind (z.B. zu Gunsten der Ziel- und Leitarten).

Der Beitrag für die Naturschutzzone I und die Regenerationszone IR wird ausgerichtet unter folgenden Voraussetzungen:

- nachhaltige Pflege der Naturschutzfläche gemäss Bewirtschaftungsvereinbarung und ohne Aufbereiter (inkl. Bekämpfung von invasiven Neophyten)
- ausmähen der Entwässerungsgräben (gemäss Pflegeplan)

Weiter muss der Bewirtschafter der Gemeinde die ordentliche Bewirtschaftung der Naturschutzflächen gemäss Vereinbarung in den entsprechenden Formularen termingerecht deklarieren.

Sonderfälle
kommunale
Schutzobjekte

Art. 9 Hat eine Unterschutzstellung Umstellungen in der Betriebsstruktur zur Folge, die zu wesentlichen Mehraufwendungen oder finanziellen Einbussen führen, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den Bestimmungen gemäss Art. 12 abweichen.

Art. 10 Bestehende Bewirtschaftungsvereinbarungen sollen bei Vertragserneuerung gemäss diesem Reglement abgeschlossenen werden.

Art. 11 Die Gemeinde kann periodisch die Bedeutung und den Zustand der Schutz- und Inventarobjekte überprüfen.

3. Beiträge

Beitragshöhe
Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 12 Zur Erhaltung und Förderung von kommunalen Naturschutzobjekten und Biodiversitätsförderflächen wie Magerwiesen, Streueflächen, Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen als Naturobjekte und Vernetzungselemente können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

QI: Qualitätsstufe I

QII: Qualitätsstufe II

VZ: Vernetzungszuschlag

kF: von DZV unabhängige kommunale Förderbeiträge

kA: einmalige Aufwendungen für Aufwertungsmassnahmen (kommunaler Beitrag)

NSS: kommunaler Naturschutz **Sockelbeitrag**

NSo: kommunaler Naturschutz **optionaler Beitrag** für erschwerte Bedingungen

naturschutzleistungen und biodiversitätsförderflächen
reglement über kommunale bewirtschaftungsbeiträge

Beitrag durch		Bund		alle ¹⁾	Gemeinde			Naturschutz	
Biodiversitätsförderflächentyp BFF	Code / Typ	QI ²⁾	QII ²⁾	VZ ²⁾	kF	kA ⁶⁾	NSS ⁷⁾	NSo ⁷⁾	
Extensiv genutzte Wiese	611 (1)	13.5	16.5	10	-	Saatgut	14	5/10	
Wenig intensiv genutzte Wiesen	612 (4)	4.5	12	10	-	-	-	-	
Streufläche	851 (5)	18	17	10	-	-	14	5/10	
Uferwiesen entlang von Fließgewässern	634	4.5	-	10	-	-	-	-	
Extensiv genutzte Weiden	617 (2)	4.5	7	5	-	Saatgut	-	-	
Ackerschonstreifen	555 (6)	23	-	10	-	Saatgut	-	-	
Buntbrache: mind. 2 Jahre, maximal 8 Jahre am gleichen Standort Breite: mind. 3m	556 (7A)	38	-	10	-	Saatgut	-	-	
Rotationsbrache	557 (7B)	33	-	10	-	Saatgut	-	-	
Saum auf Ackerland	559	33	-	10	-	Saatgut	-	-	
Hochstamm-Feldobstbäume	921, 923 (8)	13.5	31.5	5	10 ³⁾⁵⁾	Pflanzgut	40	20	
Nussbäume	922 (8)	13.5	16.5	5	10 ³⁾⁵⁾	Pflanzgut	40	20	
Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	924 (9)	a	-	5	10 ³⁾⁵⁾	Pflanzgut	40	20	
Hecken, Feld-, Ufergehölze inkl. Krautsaum	852 (10)	27	23	10	10 ⁴⁾⁵⁾	Pflanzgut / Aufwand	15 bis 50	0	
Wassergräben, Tümpel, Teiche	904 (11)	a	-	-	-	Aufwand (Spezialfälle)	-	-	
Ruderalflächen, Steinhaufen, -wälle	905 (12)	a	-	-	-	Aufwand (Spezialfälle)	-	-	
Trockenmauern	906 (13)	a	-	-	-	Aufwand (Spezialfälle)	-	-	
Unbefestigte, natürliche Wege	-	a	-	-	-	-	-	-	
Weitere regionalspezifische Bio- diversitätsförderflächen innerhalb LN	diverse (16)	a	-	10	-	Aufwand (Spezialfälle)	-	-	
Waldränder	-	-	-	-	5/lm	-	-	-	

1) 90% Bund, 10% Gemeinde oder Kanton

2) Die Höhe von QI, QII und VZ wird vom Bund fixiert. Diese Beiträge werden in den kommunalen Bewirtschaftungsvereinbarungen bzw. bei der Auszahlung jährlich an die entsprechende Beitragshöhe gemäss gültiger DZV angepasst. QII und VZ wird nur DZV-berechtigten Bewirtschaftern ausbezahlt (bzw. anteilmässig an DZV-Berechtigung).

3) Nur für Bäume mit Vernetzungsvereinbarung; Maximalanzahl pro ha und § 15 beachten

4) Nur für Hecken, Feld und Ufergehölze mit Vernetzungsvereinbarung; vgl. auch § 14

5) Nicht kumulierbar mit kantonalen und kommunalen Naturschutzbeiträgen

6) Falls nicht über Landschaftsqualität oder andere Möglichkeiten finanzierbar und von Gemeinde genehmigt

7) Detailliertere Angaben insbesondere auch Beiträge für die Zone IR siehe Tab. 1-3 im Anhang

a Fläche anrechenbar für ökologischen Leistungsnachweis

Voraussetzungen	Art. 13	Der Beitrag für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) wie Magerwiesen, Buntbrachen, Hecken und Hochstamm-Obstgärten kann ausgerichtet werden, wenn die nach Anhang 4 DZV geltenden Auflagen für Qualitätsstufe I, die nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsvorschriften sowie allfällige weitere vertragliche Auflagen eingehalten werden.
	Art. 14	Für Hecken und Krautsäume gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften: <ul style="list-style-type: none">• Das Gehölz wird mindestens alle 5 bis 8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt bzw. schnellwachsende Arten auf den Stock gesetzt. Die Pflege muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche in der Vegetationsruhe erfolgen.• Der Krautsaum darf jährlich maximal zweimal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens ab 15. Juni oder gemäss dem vertraglich festgesetzten Termin genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Eine allfällige 2. Nutzung muss mit der gleichen Staffelung zwischen den Teilflächen von mindestens 6 Wochen erfolgen. Abweichungen gemäss Vernetzungsprojekt sind möglich.
	Art. 15	Der Beitrag für Obstgärten kann unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet werden: <ul style="list-style-type: none">• Einhaltung der Auflagen nach Anhang 4 Ziffer 12.1 DZV, Voraussetzungen Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe I.• Erhaltung, Ersatz und Pflege der Bäume während der Vertragsdauer.• Erhaltung des bestehenden Totholzes.• Pflicht zur jährlichen Feuerbrandkontrolle.• Einhaltung der Pflegerichtlinien der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.
Zusatzbeiträge	Art. 16	Die Gemeinde kann bei extensiv genutzten Wiesen sowie extensiv genutzten Weiden die Kosten für das Saatgut bei Neusaaten und in begründeten Ausnahmefällen auch bei Übersaaten übernehmen, sofern ein standortgerechtes Saatgut verwendet wird und die Flächen in Fördergebieten für extensiv genutzte Wiesen auf Trocken- oder Feuchtstandorten liegen. Die Vegetation soll nach Möglichkeit nicht chemisch entfernt werden. Übersaaten werden von der Gemeinde nur auf ausgemagerten Standorten mit lückiger Vegetation unterstützt. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden und verpflichten den Empfänger, die Extensivwiese oder Extensivweide langfristig als solche zu erhalten.

- Art. 17 **Wertvolle Streueflächen** (z.B. kommunal bedeutende Flach- und Hochmoore) werden in der Regel unter Naturschutz gestellt (vgl. Art. 7), da sie spezielle Pflanzen- und Tierarten aufweisen, sehr störungsanfällig und nach Zerstörung kaum wiederherstellbar sind.
- Art. 18 Für **Ackerelemente** (Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen und Saum auf Ackerland) wird kein kommunaler Zusatzbeitrag ausbezahlt. Die Gemeinde kann die Kosten für das Saatgut übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.
- Art. 19 Für **Hochstamm-Feldobstbäume** wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, sofern die Bedingungen gemäss Vernetzungsprojekt erfüllt werden. Die Gemeinde kann die Kosten für das Pflanzgut bei Neuanlagen in Fördergebieten und Nachpflanzungen im ganzen Gemeindegebiet übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden. Die durch die Gemeinde finanzierten Bäume müssen mind. 20 Jahre stehen bleiben.
- Art. 20 Das Erhalten wertvoller, **standortgerechter Bäume und Alleen** mit grosser kultureller Bedeutung und/oder hohem Alter soll vertraglich gesichert werden. Die Gemeinde kann die Kosten für das Pflanzgut bei Nachpflanzungen übernehmen sowie einen jährlichen Zusatzbeitrag ausrichten. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden. Die durch die Gemeinde finanzierten Bäume müssen mind. 20 Jahre stehen bleiben.
- Art. 21 Für **Hecken, Feld- und Ufergehölze** wird ein Zusatzbeitrag ausgerichtet, sofern die Bedingungen gemäss Vernetzungsprojekt erfüllt werden. Die Gemeinde kann bei Neu- und Aufwertungspflanzungen die Kosten für das Pflanzmaterial sowie die Pflanzung (30 % des Pflanzlieferungsbeitrages) sowie bei aufwändigen Pflegeeinsätzen die nicht durch die bisherigen Beiträge gedeckten Kosten übernehmen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden und verpflichten den Empfänger, die Hecke langfristig als solche zu erhalten.

Die Anlage einer Hecke darf Schutzobjekte wie Feucht- und Trockenwiesen, Trockenborde, Sand und Kiesflächen gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes nicht beeinträchtigen und muss dem Vernetzungsprojekt entsprechen.

	Art. 22	Zur Schaffung von ökologisch wertvollen Waldrändern in den im Vernetzungsprojekt Bassersdorf bezeichneten Fördergebieten kann den Waldeigentümern an den Arbeitsaufwand ein einmaliger Beitrag von max. 5.- Fr. pro Laufmeter ausgerichtet werden unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten vereinbarungsgemäss ausgeführt werden und die Entschädigung des Zusatzaufwandes nicht vollständig über die Waldrandbeiträge der Abteilung Wald und/oder das Landschaftsqualitätsprojekt erfolgen kann. Für den gleichen Waldrand können frühestens nach 5 Jahren wieder Beiträge für einen Folgeeingriff ausbezahlt werden. Forstdienst und die Fachkommission Landwirtschaft und Naturschutz oder deren externer Berater planen die Arbeiten zusammen mit den Waldeigentümern.
Förderung seltener Arten	Art. 23	Für die Förderung von Arten und Biotoptypen mit einem besonders hohen kommunalen Naturschutzwert kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.
Weitere Objekte	Art. 24	Die Gemeinde kann das Anlegen von <ul style="list-style-type: none">• Wassergräben, Tümpeln und Teichen• Ruderalflächen, Steinhäufen und -wällen• Trockenmauern• weiteren Biodiversitätsförderflächen und Einzelobjekten in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde genehmigt werden.
Beitragsberechnung	Art. 25	Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsfläche für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.
	Art. 26	Die kommunalen Beiträge für Schutzobjekte werden pro Fläche pauschal ausbezahlt.
	Art. 27	Die kommunalen Beiträge für Schutzobjekte sind mit den Beiträgen gemäss DZV kumulierbar.
	Art. 28	Verschiedene Naturschutz-Beiträge für Schutzobjekte sind nicht kumulierbar. Für den Beitragsempfänger besteht die Pflicht, weitere Naturschutz-Beiträge der öffentlichen Hand für das gleiche Objekt zu deklarieren. Bei pachtzinsfreier Bewirtschaftung öffentlichen Grundeigentums und von Parzellen, die mit Unterstützung der öffentlichen Hand von Schutzorganisationen erworben wurden, ist von der Beitragssumme ein angemessener Betrag – etwa in der Höhe des Pachtzinsverzichtes von Fr. 3.- bis Fr. 5.- – abzuziehen.

4. Beitragsempfänger

Beitrags-
empfänger

Art. 29 Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.

Als Bewirtschafter gelten:

- diejenige natürliche Person, die das Land selbst bearbeitet oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt.
- Vereine und zielverwandte Organisationen, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

5. Bewirtschaftungsvertrag

Bewirtschaf-
tungsvertrag
/ Bewirt-
schaftungs-
vereinbarung

Art. 30 Voraussetzung für das Ausrichten von Beiträgen ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter des Beitragsobjektes.

Das Gesuch um Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung ist der Gemeindeverwaltung oder dem beauftragten Naturschutzberater einzureichen.

Art. 31 Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die vertraglich umschriebenen Flächen während mindestens acht Jahren oder gemäss der vertraglich festgelegten Dauer in der beitragsauslösenden Art zu bewirtschaften.

Art. 32 Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsaufgaben während der ganzen Vertragsdauer zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Art. 33 Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die vertraglich festgelegten kommunalen Beiträge zu leisten. Sie werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Vereinbarung erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt.

Art. 34 Die Vereinbarungen werden auf eine achtjährige Dauer oder bis zum Ende einer Vernetzungsprojektperiode abgeschlossen. Das Vertragsende ist auf einen 30. November festzulegen.
Die Vertragsverlängerung ist abhängig von der Verlängerung des Vernetzungsprojektes.

- Verlust
DZV-Be-
rechtigung
- Art. 35 Verliert der Bewirtschafter während der Vertragsdauer die DZV-Berechtigung (z.B. wegen Pensionierung), so werden für die kommunalen Schutzobjekte mit kommunaler Schutzvereinbarung die vertraglich festgelegten Beiträge ohne DZV- und Vernetzungsbeitrag ausbezahlt. Für die übrigen Vertragsflächen und Vertragsbäume gemäss Bewirtschaftungsvereinbarung wird dem Bewirtschafter ebenfalls nur der vertraglich festgelegte kommunale Beitrag ausbezahlt.
- Vertragsauf-
lösung, Bei-
tragsrücker-
stattung
- Art. 36 Verliert der Bewirtschafter während der Vertragsdauer die Vertragsfläche (z.B. wegen Pachtlandverlust oder Betriebsaufgabe), so werden die vertraglich zugesicherten Beiträge noch bis zur letzten vollständigen Nutzung gemäss Vereinbarung ausbezahlt. Für die Vernetzungsflächen mit laufender Bewirtschaftungsvereinbarung ist keine Beitragsrückerstattung fällig, auch wenn mit dem nachfolgenden Bewirtschafter keine Folgevereinbarung zustande kommt.
- Art. 37 Bei unsachgemässer oder vereinbarungswidriger Bewirtschaftung oder Unterlassung der notwendigen Pflege kann die Gemeinde die Vereinbarung vorzeitig auflösen und den Urheber oder die Urheberin für höchstens sechs Jahre von der Beitragsberechtigung ausschliessen. Der vorzeitigen Auflösung der Bewirtschaftungsvereinbarung kann in leichten Fällen eine Verwarnung vorausgehen.
- Hat die mangelhafte Bewirtschaftung keine negative Dauerwirkung, können die Beiträge für das entsprechende Beitragsjahr verweigert und jene des vergangenen Jahres zurückgefordert werden.
- Hat die mangelhafte Bewirtschaftung negative Dauerwirkung oder wird die Vertragsdauer nicht eingehalten, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, werden zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr die bereits ausgerichteten Beiträge für höchstens fünf Jahre zurückgefordert. Nach der Vertragsverletzung bezogene Beiträge sind inkl. eines Zinses von 5% seit der Auszahlung zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden

6. Zuständigkeit

Schlussbestimmung Art. 38 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorsitzenden der Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz. Der Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen erfolgt durch die zuständige Person aus der Verwaltung. Als Berater können verwaltungsexterne Fachleute beauftragt werden.

Gegen Entscheide des Vorsitzenden der Fachkommission Landwirtschaft + Naturschutz kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

7. Inkraftsetzung

Inkrafttreten Art. 39 Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 14. Juli 2009 und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. August 2017

Namens des Gemeinderates

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Beiträge für Naturschutzobjekte

Tabelle 1: Beiträge für Trocken-, Feucht- und Nassstandorte

Beitragsansätze			
Objekte mit kommunaler Schutzverordnung (SVO)			
Zone	Nutzung bisher	Nutzung neu	Beitrag pro Are und Jahr
I: Naturschutzzone	Streu-, Magerwiesen	Streu-, Magerwiesen <ul style="list-style-type: none"> • normal bewirtschaftbar (A) • grosser Mehraufwand (B) • sehr grosser Mehraufwand (C) • Zuschlag Kleinparzellen (<20 Aren) • Zuschlag biologisch besonders wertvolle Flächen 	14.- 19.- 24.- 5.- 5.-
IR: Regenerationszone (nur für Objekte mit Schutzverordnung; nach 20 Jahren wird Zone IR wie Zone I entschädigt)	Ackerbau Dauerwiese Weide gedüngt Weide ungedüngt	Streu-, Magerwiesen Streu-, Magerwiesen Streu-, Magerwiesen Streu-, Magerwiesen	40.- 30.- 20.- 14.-
II: Umgebungsschutzzone Zone IIA: Ungedüngte Wiese, Schnittzeitpunkt und -häufigkeit frei wählbar, aber mind. 1 Schnitt/Jahr	Ackerbau Dauerwiese Weide gedüngt	ungedüngte Wiese ungedüngte Wiese ungedüngte Wiese	27.- 17.- 7.-

Vertrags- und Bewirtschaftungsrichtlinien:

Trockene Magerwiesen
(Zone I, IR: Naturschutzzone,
Regenerationszone)

- 1 bis 2 Schnitte pro Jahr, 1. Schnitt i. d. R. ab 1. Juli (nährstoffreiche Partien in der Regel ab 15.6.); der Schnittzeitpunkt wird im Pflegeplan zur Bewirtschaftungsvereinbarung festgelegt
- keine Düngung. Pflanzenschutzmittel: Höchstens Einzelstockbehandlung
- Schnittgut muss weggeführt werden
- Beweidung nur in Ausnahmefällen (Herbstweide) mit Ausnahmegewilligung der Gemeinde; Beitragsreduktion i.d.R. 30%
- Bewirtschaftung Regenerationszone: Schnittzeitpunkt, -häufigkeit je nach Ausgangszustand der Vegetation (Festlegung in einem Pflegeplan).

Feucht-, Riedwiesen
(Zone I, IR: Naturschutzzone,
Regenerationszone)

- i.d.R. 1 Schnitt pro Jahr, ab 1. September
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- keine Beweidung
- Schnittgut muss spätestens bis 31.3. des folgenden Jahres aus dem Objekt weggeführt werden
- Bewirtschaftung Regenerationszone: Schnittzeitpunkt, - häufigkeit je nach Ausgangszustand der Vegetation (Festlegung im Pflegeplan zur Bewirtschaftungsvereinbarung).

Zone IIA:

- Beweidung nur in Ausnahmefällen mit Ausnahmegewilligung der Gemeinde; Beitragsreduktion i.d.R. 30%.

Die „**Erstpflege**“ von verbuschten Feucht- und Trockenwiesen (z.B. verbuschtes Hangried im Wald) wird nach Aufwand vergütet (FAT-Tarife, ausserlandwirtschaftlich; Entbuschung, Mähen, Abführen und Entsorgung des Holz- und Schnittgutes).

Bemerkungen:

- (A) Arbeitsaufwand mit einem Anteil an Handarbeit bis zu 1/3 der Fläche
- (B) zusätzlich 50-100% Mehraufwand
- (C) über 100% Mehraufwand

Beiträge für Naturschutzobjekte

Tabelle 2: Beiträge für Hecken und Feldgehölze

Beitragsansätze	Bestockte Fläche auf		
	Ackerland	Wiesland	übrige landw. Nutzfläche
<ul style="list-style-type: none"> Ertragsausfallentschädigung Pflegekosten pro Are und Jahr 	Fr. 40.-	Fr. 30.-	Fr. 0.-
	Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 15.-
Beitragsansätze	Krautsaum auf		
	Ackerland	Wiesland	übrige landw. Nutzfläche
<ul style="list-style-type: none"> Ertragsausfallentschädigung Pflegekosten pro Are und Jahr 	Fr. 40.-	Fr. 30.-	Fr. 0.-
	Fr. 0.-	Fr. 0.-	Fr. 15.-
Neuanlage von Hecken	Kosten für Pflanzmaterial und Pflanzung (30% des Pflanzlieferungsbetrages, nur falls Pflanzung nicht über das Landschaftsqualitätsprojekt oder andere Projekte abgerechnet werden kann und nur, falls Beitragszusicherung der Gemeinde vorliegt)		
<p>Vertrags- und Bewirtschaftungsrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflege wird im Pflegeplan zur Bewirtschaftungsvereinbarung festgelegt keine Düngung von Hecke und Krautsaum, keine Pflanzenschutzmittel Hecke darf nicht als Wald ausgeschieden sein bestockte Fläche: Minimalbreite 2m, Maximalbreite beliebig, solange die bestockte Fläche nicht als Waldareal ausgeschieden ist Krautsaumbreite: beidseits der Hecke je mindestens 3m breit. Ein beidseitiger Krautsaum wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt (gemäss DZV, Art. 6.1.1). Pflege der bestockten Fläche: Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Hecke gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen bzw. der separat abgegebenen Anleitung zur Heckenpflege zu pflegen. Bei Niederhecken soll innerhalb der 8 Jahre in der Regel mindestens 1/3 der Hecke abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Pflege des Krautsaums: Der Krautsaum muss mindestens einmal in drei Jahren geschnitten werden. I.d.R. darf jährlich nicht mehr als zweimal geschnitten werden. Ausnahmeregelungen sowie frühester Zeitpunkt des 1. Schnittes werden in der Vereinbarung und im Pflegeplan festgelegt. Das Schnittgut muss aus dem Krautsaum entfernt werden. Das Beweiden des Krautsaums ist i.d.R. verboten (ohne Ausnahmegewilligung der Gemeinde) Das Befahren ist ohne Ausnahmegewilligung nur zur Bewirtschaftung der Hecke, des Feldgehölzes oder des Krautsaumes gestattet. 			

Beiträge für Naturschutzobjekte

Tabelle 3: Beiträge für Obstgärten, Obstbaumreihen und Einzelbäume

Beitragsansätze		
Beitrag pro Baum und Jahr		Fr. 40.-
Zuschlag pro Baum und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> biologisch besonders wertvoller Obstbaum (mit besonderen Nahrungs-, Deckungs- und Nistmöglichkeiten, landschaftlich stark prägend) markanter, biologisch wertvoller, landschafts- und siedlungsprägender Einzelbaum 	bis max. Fr.20.-
Beiträge Obstgartenfläche pro Are und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> extensive Grasnutzung ohne Düngung und Beweidung, 2-3 Nutzungen (bis 4 Nutzungen während der Ausmagerungsphase) 	Fr. 10.-
Zuschläge in besonderen Fällen pro Are und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> wertvolle Wiesenvegetation oder besonders aufwendige Unternutzung (keine Düngung, keine Beweidung, Schnittzeitpunkt abgestimmt auf vorhandene Vegetation, i.d.R. 2-3 Nutzungen) 	bis max. Fr. 15.-
Pflanzbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> einmaliger Beitrag für zusätzliche Neupflanzungen (falls Pflanzung nicht über das Landschaftsqualitätsprojekt oder andere Projekte abgerechnet werden kann und nur, falls Beitragszusicherung der Gemeinde vorliegt) 	Fr. 50.-/Baum
<p>Vertrags- und Bewirtschaftungsrichtlinien:</p> <p>Obstgärten, Obstbaumreihen</p> <ul style="list-style-type: none"> beitragsberechtigte Objekte: in kommunaler Schutzverordnung aufgeführte Objekte, bestehender Bestand abgehende Bäume sind durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. gelegentliche Düngung für Bäume im Traufbereich, falls im Einklang mit DZV angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt minimale Stammhöhe für Beitragsberechtigung: Steinobstbäume: mindestens 1.2m, übrige Bäume mindestens 1.6m bei zur Auszahlung gelangenden Beiträgen für die Obstgartenfläche wird die beitragsauslösende Nutzung im Pflegeplan zur Vereinbarung festgelegt. <p>Markante Einzelbäume und Baumgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> beitragsberechtigte Objekte: in kommunaler Schutzverordnung aufgeführte Objekte (Obstgärten, Einzelbäume, Baumgruppen) abgehende Bäume sind durch eine gleichwertige, einheimische und standortgerechte Baumart zu ersetzen (in Rücksprache mit der Gemeinde) Grabarbeiten, Ablagerungen aller Art, Pflügen, Düngen und die Verwendung von Giftstoffen im Kronenbereich ist nicht erlaubt. 		

gemeinde bassersdorf

karl hügin-platz | 8303 bassersdorf | telefon 044 838 85 85

gemeinde@bassersdorf.ch | www.bassersdorf.ch